

die seither ergangen sind, muß der Schluß gezogen werden, daß bei den Gerichten eine gewisse Abneigung hiergegen besteht. Wenn es nun auch einerseits mit nichten getadelt werden kann, daß die Gerichte in der Feststellung des Begriffes »thatsächliche Angaben« recht vorsichtig sind, so ist andererseits zu betonen, daß der Titel einer Zeitung solche nicht minder enthalten kann, als die Bezeichnung eines Geschäftes, der Name einer Ware oder die graphische Kennzeichnung der Wirksamkeit einer Heilanstalt. Es dürfte daher für die Praxis geboten sein, gegebenen Falles auch unter dem Gesichtspunkte des § 1 gegen die Führung von solchen Zeitungstiteln einzuschreiten.

Kleine Mitteilungen.

Ist das Ausstellen von Photographieen in Schaufenstern während des sonntäglichen Gottesdienstes strafbar? — Im Sprechsaal der »Deutschen Juristen-Ztg.« (1897, Nr. 10; Berlin, Otto Liebmann) giebt Verwaltungsgerichtsdirektor von Kampff in Minden i/W. auf diese Frage folgende Antwort: »Ein für alle Rechtsgebiete Deutschlands ohne weiteres maßgebendes Gutachten läßt sich über die vorstehende Frage nicht abgeben, weil es an einer allgemeinen, für das ganze Deutsche Reich gültigen bezüglichen Strafvorschrift fehlt. In den meisten deutschen Landesteilen, insbesondere auch in Preußen, ist die Angelegenheit indes durch im wesentlichen gleichlautende Polizeiverordnungen geregelt worden, die bei Vermeidung von Strafe für die Sonn- und Feiertage das Ausstellen von »Waren« in »Schaufenstern« während des Gottesdienstes verbieten und anordnen, daß letztere während dieser Zeit verhängt sein müssen. Wo derartige Polizeiverordnungen ergangen sind oder gesetzliche Vorschriften desselben Inhalts bestehen, da dürfte die obige Frage aus folgenden Gründen im bejahenden Sinne zu beantworten sein: Der Gesetzgeber hat bei Erlaß der in Rede stehenden Bestimmungen offenbar den Zweck verfolgt, die im Publikum vorhandene Geneigtheit, bei sich darbietenden guten Gelegenheiten Geschäfte abzuschließen, im Interesse der Sonntagsheiligung zu vermindern; er hat verhüten wollen, daß das Publikum Sonntags durch die Schaustellung von Waren veranlaßt werde, die Aussteller aufzusuchen und mit ihnen in ähnlicher Weise wie an Wochentagen in Geschäftsverkehr zu treten. Wird hieran festgehalten, so können unter »Waren« im Sinne der gedachten Polizeiverordnungen keineswegs nur verkäufliche Waren verstanden werden; es fallen unter diesen Begriff vielmehr alle Gegenstände, deren Ausstellung darauf berechnet ist, auf die geschäftliche Tüchtigkeit des Ausstellers aufmerksam zu machen und das Publikum zu Bestellungen anzureizen. Daß aber das Aushängen von Photographieen — auch unverkäuflicher — in Schaufenstern eben nur diesen Zweck verfolgt, indem es die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihre Hersteller in deren geschäftlichem Interesse lenken soll, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Wenn behauptet worden ist, daß nach dieser Auffassung während des sonntäglichen Gottesdienstes auch jedes Firmenschild oder ein an einem Handschuhladen angebrachter großer Handschuh verhängt werden müsse, so ist dem entgegenzuhalten, daß Firmenschild und Handschuh lediglich auf die Art des Geschäftes oder Handwerkes hinweisen, nicht aber die Geschäftstüchtigkeit des Handwerkers oder Kaufmannes vor Augen führen. Es fragt sich deshalb nur noch, ob zu den »Schaufenstern« im Sinne der obigen Vorschriften auch die Schaufenster gehören. Diese Frage ist u. E. ebenfalls zu bejahen. Allerdings bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch in erster Linie als Schaufenster diejenigen Ladenfenster, die durch eine Oeffnung der Hausmauer gebildet werden und gleichzeitig dazu dienen, den Läden Licht zuzuführen und den Vorübergehenden die Besichtigung der hinter den Glasscheiben liegenden Waren zu ermöglichen; es ist aber nach dem Sprachgebrauch jedenfalls nicht ausgeschlossen, die Schaufenster nur als eine Unterart der Schaufenster anzusehen deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie nicht untrennbare Teile des Grundstücks sind, auf dem sich der Laden befindet. Und da die Schaufenster zweifellos demselben Zwecke dienen wie die Schaufenster, indem sie wie diese im geschäftlichen Interesse des Ausstellers den Augen des Publikums Waren darbieten, so sind sie, gleichviel ob sie in größerer räumlicher Entfernung von dem Laden oder dem Gewerbelokale angebracht sind oder nicht, nach der Absicht des Gesetzgebers und mit Rücksicht auf den von ihm verfolgten Zweck, unbedenklich zu den Schaufenstern zu zählen, in denen während des Gottesdienstes Waren nicht ausgestellt werden dürfen. Schließlich sei bemerkt, daß außer anderen deutschen Gerichtshöfen auch das preussische Kammergericht die zur Erörterung stehende

Frage bejaht hat. (Vgl. Jahrb. f. Entsch. des RG. VIII S. 218, XV S. 334 und »die Selbstverwaltung«, 23. Jahrg. S. 330 u. 806.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

- Einladung und Festplan zum V. allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag zu Leipzig vom 7. bis 11. Juni 1897. 8°. 18 S. nebst 7 abtrennbaren Bestellscheinen.
- Filologia classica contenente fra l'altro le biblioteche dei † Prof. Comm. Onorato Occioni e Ignazio Tosato. Antiq.-Katalog Nr. 42 von E. Loescher & Co. in Roma. 8°. 270 S. 4843 Nrn.
- Teologia e diritto canonico. Antiq.-Katalog Nr. 43. 8°. 52 S. 921 Nrn. Ebenda.
- Pädagogik. Hierin die Bibliothek des † Hauptlehrers A. F. Köhler in Leitmeritz. Antiq.-Kataloge Nr. 72 bis 81 von v. Zahn & Jaensch in Dresden. 8°.
- Kat. 72. I. Teil: Zeitschriften und Sammelwerke; Bibliographie u. Encyclopaedie; der Staat u. die Schule; Geschichte der Pädagogik; das Amt des Lehrers, Lehrer-Prüfung u. -Vorbildung, Schulreden; Kulturgeschichtliches; Vermischtes. 23 S. 782 Nrn.
- Kat. 73. II. Teil: Allgemeine Erziehungslehre u. Methodik, Schulpraxis, Psychologie etc.; Comenius-Litteratur; Lehrpläne; Blinden- u. Taubstummen-Litteratur. 21 S. 779 Nrn.
- Kat. 74. III. Teil: Spezielle Methodik: Insgesamt, Religion, Realien, Fröbel's Kindergarten etc., Handfertigkeitsunterricht, Haushaltungskunde, Landwirtschaft, Handelslehre, Waarenkunde u. Verschiedenes. 15 S. 392 Nrn.
- Kat. 75. IV. Teil: Deutsch. 15 S. 449 Nrn.
- Kat. 76. V. Teil: Rechnen, Mathematik. 15 S. 404 Nrn.
- Kat. 77. VI. Teil: Naturkunde. 16 S. 479 Nrn.
- Kat. 78. VII. Teil: Geschichte, Geographie. 16 S. 508 Nrn.
- Kat. 79. VIII. Teil: Zeichnen, Schreiben, Calligraphie. 8 S. 221 Nrn.
- Kat. 80. IX. Teil: Turnen, Gymnastik. 8 S. 305 Nrn.
- Kat. 81. X. Teil: Werke aus verschied. Wissenschaften f. Lehrer- u. Privatbibliotheken; Jugendschriften für Schülerbibliotheken. 26 S. 742 Nrn.
- Stenographie. Bibliothek des † Hauptlehrers u. Professors der Stenographie A. F. Köhler-Leitmeritz. Antiq.-Katalog Nr. 82 von v. Zahn & Jaensch in Dresden. 8°. 16 S. 483 Nrn.

Bilderdiebstähle. — Der Bilderdieb, der nach Entwendung zweier wertvoller Bilder von Teniers und Ostade aus der Czerninschen Galerie in Wien dort verhaftet wurde und sich zunächst Istvan v. Radanyi nannte, ist ein Doktor der Medizin Namens Bela Lenkei aus Budapest. Dr. Lenkei gab an, daß er aus Not gestohlen habe. Er gesteht aber nur den einen Diebstahl ein, während er mit Entschiedenheit leugnet, die anderen Bilderdiebstähle in der letzten Zeit verübt zu haben, wiewohl fast mit Sicherheit anzunehmen ist, daß Lenkei auch bei allen anderen Bilderdiebstählen seine Hand im Spiele gehabt hat. Man fand bei ihm eine Kollektion vorzüglicher Diebeswerkzeuge, ferner einen Katalog der Czerninschen Galerie, worin noch ein Gemälde von Adrian Brouwer als zum Diebstahle geeignet bezeichnet war. Er hatte nämlich die Höhe und Breite der Bildfläche vermerkt, um den zum Erfasse bestimmten Oelfarbenruck danach zuzuschneiden. Dr. Lenkei behauptet, seiner Zeit im Rochusspitale in Budapest praktiziert zu haben. Es wurde ferner ermittelt, daß Dr. Lenkei in der vorigen Woche auch die Gemäldegalerie des Grafen Joh. Harrach auf der Freieung in Wien besucht und dort mit einem Centimetermaße, das er immer bei sich führte und das man auch bei seiner Verhaftung bei ihm fand, Messungen an Bildern, die er wahrscheinlich zu stehlen beabsichtigte, vorgenommen hat. Im Hotel, in dem er sich eingemietet hatte, fand man in seinem Zimmer acht primitive Oelfarbenruckbilder, bereits auf Kartons gespannt. Sie waren offenbar dazu bestimmt, an Stelle zu stehender Bilder in die Rahmen eingefügt zu werden.

Personalnachrichten.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel. — In der 19. ordentlichen Abgeordneten-Versammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel am Sonnabend den 15. Mai d. J. im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig schieden nach sechsjähriger erfolgreicher Amtsthatigkeit die Dresdener Herren Dr. Erich Ehlermann, Robert von Zahn und Georg Lehmann aus der Leitung des Verbandes aus. An ihrer Stelle wurden die Herren Julius Zwißler-Wolfenbüttel, Hellmuth Wollermann-Braunschweig und Benno Goerig-Braunschweig mit der Verbandsleitung betraut.